

**Anordnung
über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch
den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten
Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten
Investitionsmittel.**

Vom 12. Juli 1957

Mit der den VEB Bagger- und Förderarbeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ausgestellten Preisbewilligung Nr. 1/57 werden die bisherigen Festpreise für Baggerleistungen in Verbindung mit gleislosem Förderbetrieb gesenkt und daher die im bestätigten Projekt vorgesehenen Investitionsmittel nicht ausgeschöpft. Zur planmäßigen Verwendung dieser eingesparten Mittel wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bauauftragnehmer (Hauptauftragnehmer) sind verpflichtet, die Ausführung von Erdaushubarbeiten einschließlich Abtransport der ihnen übertragenen Objekte dem nächstgelegenen VEB Bagger- und Förderarbeiten in Auftrag zu geben, wenn die Menge der auszuhebenden Erdmassen bei Ausführung in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang steht und 2000 m³ übersteigt. Ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Umsetzung der Baumaschinen innerhalb einer Schicht und mit eigenem Antrieb zumutbar ist. Die objektmäßige Zusammenfassung hat auch da zu erfolgen, wo es sich um mehrere Auftraggeber handelt.

(2) Die Ablehnung eines solchen Antrages durch die VEB Bagger- und Förderarbeiten bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Baumaschinenkapazität ausgelastet ist oder der Einsatz eines Spezialbetriebes keine wirtschaftlichen Vorteile gewährt.

(3) Über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages haben die VEB Bagger- und Förderarbeiten dem auftraggebenden Baubetrieb eine schriftliche Bestätigung bis spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn auszuhändigen.

Nur bei Vorliegen der von den VEB Bagger- und Förderarbeiten ausgestellten schriftlichen Auftragsablehnung ist der Bauauftragnehmer berechtigt, den auf der Grundlage des bestätigten Kostenplanes oder seines Angebotes im Bauleistungsvertrag vereinbarten Preis für den Erdaushub und -transport dem Investitionsträger in Rechnung zu stellen.

§ 3

Der Bauauftragnehmer hat den mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten abgeschlossenen Nachauftragnehmer vertrag dem Investitionsträger unverzüglich zur Einsicht vorzulegen und von ihm mit Sichtvermerk versehen zu lassen.

§ 4

(1) Die Abrechnung der Bauleistungen des Titels Erdarbeiten zwischen Bauauftragnehmer und Investitionsträger ist wie folgt durchzuführen:

- a) von den VEB Bagger- und Förderarbeiten ausgeführte Leistungen — mengen- und preismäßig entsprechend der Abrechnung dieses Betriebes;

b) vom Bauauftragnehmer ausgeführte Leistungen, soweit sie in der den VEB Bagger- und Förderarbeiten erteilten Preisbewilligung enthalten sind — mit den Preisen dieser Preisbewilligung;

c) übrige Leistungen — mit den Preisen des verbindlichen Kostenplanes.

(2) Der sich aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 gegenüber dem verbindlichen Kostenplan ergebende Einsparungsbetrag ist von dem Bauauftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Investitionsträger festzustellen. Hierüber ist von beiden Partnern ein gemeinsames Protokoll auszufertigen, das vom Bauauftragnehmer unverzüglich der für das Bauobjekt zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu übergeben ist.

(3) Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Investitionsbauvorhabens,
b) Bezeichnung des Investitionsträgers, des Bauauftragnehmers und des VEB Bagger- und Förderarbeiten,
c) den im verbindlichen Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten,
d) den festgestellten Einsparungsbetrag.

§ 5

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, den im Protokoll gemäß § 4 Abs. 2 festgestellten Einsparungsbetrag an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank abzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die Abführung der gemäß Abs. 1 einkommenden Beträge zu kontrollieren, sie als Einsparungen zu erfassen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 6

Die VEB Bagger- und Förderarbeiten haben zweimonatlich bis zum 10. des folgenden Monats und für die letzten zwei Monate des Jahres bis zum 30. November der für ihren Betriebssitz zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank die abgeschlossenen Verträge mit Vertragshöhe, Investitionsträger und als Hauptauftragnehmer auftretenden Baubetrieb zu melden.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind auch dann anzuwenden, wenn der Hauptauftragnehmer mit dem Investitionsträger einen Bauleistungsvertrag zum Pauschalpreis abgeschlossen hat.

(2) Werden zwischen den Investitionsträgern und den VEB Bagger- und Förderarbeiten Direktverträge abgeschlossen, so sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträgen mit den VEB Bagger- und Förderarbeiten sind die Abrechnung sowie der Nachweis und die Behandlung der Einsparungsbeträge entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler